

# 1.Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Klettbach vom 01.07.2019

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 und 15 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klettbach in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende 1. Satzung zu Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Klettbach beschlossen:

## § 1 Satzungsänderung

Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Klettbach (Zweitwohnungssteuersatzung), bekannt gemacht im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 12/2016 vom 03. Dezember 2016, Seite 9 bis 11, wird wie folgt geändert:


§ 4 Steuerpflichtiger, wird um Absatz 3 erweitert:

(3) Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres sind nicht steuerpflichtig.

## § Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Klettbach tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klettbach, den 01.07.2019  
Gemeinde Klettbach

  
Franziska Hildebrandt  
Bürgermeisterin



### Bekanntmachungsnachweis:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Klettbach wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 08/2019 vom 03. August 2019, auf der Seite 6, bekanntgemacht.

Klettbach, den 22.08.2019  
Gemeinde Klettbach

  
Franziska Hildebrandt  
Bürgermeisterin

